

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Benutzungsordnung für das Stadion und die Sportanlage "Klosterbach"

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Stadionbereich sowie die Sportplätze 2 bis 5 einschließlich des Arbeitsplatzes.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Sportplätze und Anlagen dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken und stehen den sporttreibenden Vereinen und Schulen zur Verfügung. Einzelpersonen können die Anlagen benutzen, wenn dies vom Stadionwart genehmigt wurde.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigungen zu erwarten sind.

Das Spielfeld 5 steht als Bolzplatz zur Verfügung, wenn weder Training noch Sportveranstaltungen abgehalten werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Das Stadion und die Sportplätze samt ihren sonstigen Einrichtungen werden durch das Baudezernat betrieben und unterhalten. Die Aufsicht obliegt dem Stadionwart.

Die Schulsportangelegenheiten werden von der Stadtkämmerei, die Vereinssportangelegenheiten und Veranstaltungen vom Hauptamt bearbeitet.

Die Genehmigung zur Benutzung eines Rasenspielfeldes erfolgt durch den Stadionwart. Sie wird unter der Bedingung erteilt, dass der Platz nach den Boden- und Witterungsverhältnissen ohne Gefahr einer Beschädigung bespielt werden kann. In Zweifelsfällen ist das Hochbauamt, -Abteilung Grünanlagen-, hinzuzuziehen.

Die leichtathletischen Anlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder Spikes, im Laufbahnbereich bis 6 mm und im Sprungbereich bis 9 mm Länge, benutzt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass keine anderen Spikes verwendet werden.

Die Benutzung der leichtathletischen Geräte bedarf der Genehmigung und Ausgabe durch den Stadionwart.

§ 4 Benutzung der Nebenanlagen

Die Benutzung des Bewirtungsplatzes am Stadioneingang bedarf der Genehmigung des Stadionwartes. Die entstehenden Kosten für Wasser und Strom sind vom Betreiber zu entrichten. Nach dem Gebrauch ist der Platz besenrein an den Stadionwart zu übergeben.

Das Befahren des abgegrenzten Bereichs und des Verbindungsweges Budohalle/Stadionhalle ist nur für Zulieferer und die Bewirtschaftung der Anlagen gestattet.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Sportgeräte und -anlagen geschieht auf eigene Verantwortung. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne Gewährleistung.

Bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

Die Benutzer sind verpflichtet, die gesamten Sportanlagen einschließlich der Geräte pfleglich zu behandeln und festgestellte Schäden unverzüglich zu melden. Sie haften für Beschädigung oder Verlust. Bei Veranstaltungen haftet der Veranstalter.

§ 6 Nichtbeachtung der Bestimmungen

Der Stadionwart ist berechtigt, eine sofortige Räumung der Plätze oder Anlagen zu verlangen, wenn die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

Auswärtige Vereine und Schulen sowie Schulen in der Trägerschaft des Landkreises, die die Plätze 1 bis 5 benutzen, haben eine Gebühr zu entrichten.

Benutzung	bis 3 Stunden	bis 10 Stunden	Pergola
Stadion	30,00 Euro	100,00 Euro	15,00 Euro
Platz 2 - 5	30,00 Euro	50,00 Euro	

Im Einzelfall können Pauschalpreise vereinbart werden.

Bei Großveranstaltungen wird die Gebühr gesondert festgelegt.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Sportanlagen sind geöffnet:

- montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr
- samstags und sonntags zu den Sportveranstaltungen
oder nach Vereinbarung mit dem Stadionwart
- bei winterlicher und schlechter Witterung bis 16.00 Uhr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. April 1988 in Kraft.

Rottweil, den 29. März 1988

(Baudezernat)

gez.
Albrecht
Bürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	29.03.1988	01.04.1988
Änderung	26.01.2011	01.01.2011